

DIRK WEISE
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dirk Weise, Hans Thoma Weg 22, 08058 Zwickau

Stadt Zwickau
Oberbürgermeisterin
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau

vorab per Fax: 0375 / 83-1818
vorab per Mail: buerodesob@zwickau.de

Rechtsanwalt Dirk Weise
Hans Thoma Weg 22
08058 Zwickau
Telefon: 0375 21487725
Fax: 0375 21485842
Mobil: 0175 5288327
E-Mail: a.d.weise@me.com

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
3010841.18	30.01.2014	213/13	-25	28.02.2014

**Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Zwickau vom 30.01.2014 über die
Ablehnung der Zulässigkeit der seitens der Bürgerinitiative „ NEIN ZUR JVA IN
ZWICKAU MARIENTHAL“ am 25.11.2013 beantragten Durchführung eines
Bürgerentscheides gem. § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertrete ich die Interessen der Vertreter der Bürgerinitiative „ NEIN ZUR JVA IN ZWICKAU MARIENTHAL“ und legitimiere mich durch beigefügte Vollmacht.

Gegen Ihre Verfügung vom 30.01.2014, den Vertretern der Bürgerinitiative am 01.02.2014 zugestellt, lege ich hiermit Namens und in Vollmacht meiner Mandanten

Widerspruch

ein. Zur Begründung führe ich wie folgt aus:

Da nach diesseitiger Auffassung die Ablehnung der Zulässigkeit des seitens meiner Mandantschaft am 25.11.2013 form- und fristgerecht eingereichten Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheides in rechtswidriger Art und Weise erfolgte, sind meine Mandanten in Ihren Rechten verletzt.

Telefon: 0375 21487725
Fax: 0375 21485842
Mobil: 0175 5288327
Mail: a.d.weise@me.com

Bankverbindung:
Commerzbank Zwickau
BLZ: 870 400 00
Konto-Nr.: 700988900

Steuer-Nr.:
227/286/12219

Entgegen der Rechtsauffassung der Stadt Zwickau ist der Stadtratsbeschluss vom 26.09.2013 nicht vollständig vollzogen und darüber hinaus ist auch keine rechtliche Bindung eingetreten, welche durch einen Bürgerentscheid nicht mehr umkehrbar ist.

Des Weiteren liegt der Gegenstand des angestrebten Bürgerbegehrens sehr wohl im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zwickau.

Letzten Endes entspricht die im Antrag des Bürgerbegehrens gewählte Begründung auch den gesetzlichen Anforderungen.

Dazu im Einzelnen:

1. Keine unumkehrbare rechtliche Bindung durch Grundstückskaufvertrag vom 06.11.2013 (UNNr. 3131 P 2013)

a) öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 54 ff.VwVfG

Selbst wenn man von einem vollständigen Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2013 ausgehen würde, was nach diesseitiger Rechtsauffassung nicht getan wird, so wäre damit jedoch noch keine unumkehrbare Rechtsbindung eingetreten.

Zunächst ist festzustellen, dass der am 06.11.2013 zwischen der Stadt Zwickau und dem Freistaat Sachsen abgeschlossene notarielle Kaufvertrag über den Ankauf eines Großteils des RAW-Geländes, als ein öffentlich-rechtlicher Vertrag in Sachen der §§ 54 ff. VwVfG zu qualifizieren ist.

Dies folgt insbesondere daraus, da wesentliche Verpflichtungen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

So verpflichtet sich die Stadt Zwickau gegenüber dem Freistaat Sachsen unter IV.2 d) des Notarvertrages vom 06.11.2013 dazu, die straßenseitige Erschließung des geplanten JVA Standortes durch den Ankauf von zusätzlichen Grundstücken und dem Bau einer Erschließungsstraße zu übernehmen.

Im Übrigen verpflichtet sich die Stadt Zwickau unter IV.2 e) 2.Absatz des Kaufvertrages dazu, den Freistaat Sachsen im Hinblick auf die durchzuführende Bauleitplanung wesentlich zu unterstützen. Dies soll durch Abrissmaßnahmen auf angrenzenden der Stadt Zwickau gehörenden Grundstücken und durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen auf diesen Grundstücksflächen geschehen.

Folglich untermauern die vorstehenden wesentlichen Verpflichtungen der Stadt Zwickau, welche eindeutig dem öffentlichen Bauplanungsrecht zuzuordnen sind, den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

b) Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 59 Abs.1 VwVfG

Da vorliegend von der Nichtigkeit des am 06.11.2013 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages ausgegangen wird, kann folglich auch kein Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2013 eingetreten sein und das Bürgerbegehren ist mithin zulässig.

Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Grundstückskaufvertrages ergibt sich insbesondere aus folgenden Erwägungen heraus.

Zunächst ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 59 Abs.1 VwVfG nichtig, soweit sich die Nichtigkeit aus den Vorschriften des BGB ergibt.

Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Gemäß § 90 Abs.1S.2 SächsGemO darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern.

Mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 06.11.2013 hat die Stadt Zwickau sich wirksam verpflichten wollen, eine Teilfläche des ehem. RAW-Werkes in einer Größe von insgesamt ca. 230.000 qm an den Freistaat Sachsen für einen Grundstückskaufpreis in Höhe von 75.001,00 € zu veräußern.

Zusätzlich wollte die Stadt Zwickau gegenüber dem Freistaat Sachsen die Verpflichtung zum Bau einer notwendigen Erschließungsstraße mit einem Kostenaufwand in Höhe von mindestens 6,25 Mio.€ eingehen (Baukosten: 5,7 Mio.€, Planungskosten: 0,5 Mio.€, Kosten Ankauf Grundstück 50.000,-€). Zudem wurde eine Abrissverpflichtung der Stadt in Höhe von 750.000,-€ vereinbart.

Im Ergebnis würde dies ergeben, dass die Stadt Zwickau 75.001,00 € als Grundstückskaufpreis für die Übereignung eines 230.000,- qm großen Grundstücks vereinnahmt und Verpflichtungen gegenüber dem Käufer im Wert von ca. 7,0 Mio. € eingeht. Dabei bleiben zusätzliche Folgekosten der Stadt Zwickau, wie die geplante Entschädigung für die Pächter der Kleingartenanlage in Höhe von 70.000,-€ schon außer Betracht.

Noch im Jahr 2009 hat die Stadt Zwickau mit Grundstückskaufvertrag vom 17.12.2009 (Ur.Nr. S2431/2009) das gesamte RAW-Gelände für einen Grundstückskaufpreis in Höhe von 75.000,-€ von der Deutschen Bahn angekauft.

Nunmehr knapp 4Jahre später verkauft die Stadt Zwickau eine um mindestens 10.000 qm geminderte Grundstücksfläche (Teilfläche aus Flurstück Nr.570/42) an den Freistaat Sachsen und verpflichtet sich darüber hinaus Leistungen im Gesamtwert von ca. 7,0 Mio.€ zu erbringen.

Unberücksichtigt bleibt des Weiteren, dass im Zeitraum von Ende 2009 bis November 2013 nicht unerhebliche Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen und Abrissaufwendungen seitens der Stadt Zwickau auf dem RAW-Grundstück getätigt wurden. Hierbei handelt es sich um eine Größenordnung von ca. 1,0 Mio.€.

Wie also soll erklärbar sein, dass der Grundstückskaufpreis eines Grundstückes innerhalb von knapp 4 Jahren um mehr als 8,0 Millionen Euro sinkt?

Dies ist und bleibt nicht erklärbar und bedeutet in der Endkonsequenz, dass die Stadt Zwickau wissentlich ein Grundstück weit unter dem Verkehrswert verkauft hat, mit der klaren Zielrichtung einen Bieterwettbewerb zur Ansiedlung einer JVA mit anderen zur Auswahl stehenden Grundstücken, darunter auch Grundstücke von Privateigentümern, zu gewinnen.

Damit hat die Stadt Zwickau § 90 Abs.1S.2 SächsGemO verletzt und somit gegen ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB verstoßen. Wiederum daraus folgt die Nichtigkeit des geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 59 Abs.1 VwVfG.

Im Übrigen ergibt sich die Nichtigkeit des Vertrages auch aus § 90 Abs.1S.1 SächsGemO. Diese Regelung bestimmt, dass die Gemeinde Vermögensgegenstände nur veräußern darf, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht oder Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Vorliegend erwarb die Stadt Zwickau Ende 2009 das RAW-Gelände um dringend benötigte Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe bereithalten zu können.

In den Folgejahren hat sich der Bedarf an Gewerbeflächen in Zwickau noch mehr erhöht. Einzelne Versuche zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen durch die Stadt Zwickau sind gescheitert (sh. z.B. in Schneppendorf). Infolgedessen benötigt die Stadt Zwickau nach wie vor das RAW-Gelände als potentielle für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorgehaltene Fläche. Eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan wurde vorgenommen. Ein Verkauf dieser Fläche zur Ansiedlung einer JVA widerspricht dieser Zielsetzung eindeutig. Folglich verstößt die Veräußerung auch gegen § 90 Abs.1S.1 SächsGemO.

Im Ergebnis bleibt somit festzustellen, dass aufgrund der Nichtigkeit des am 06.11.2013 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages auch kein Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2013 eingetreten sein kann und somit auch keine unumkehrbare vertragliche Bindung der Stadt Zwickau vorliegt.

c) Kündigungsmöglichkeit nach § 60 Abs.1 S.1, 2 VwVfG

Da der Kaufvertrag vom 06.11.2013 eindeutig als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist, wäre auch unter der Voraussetzung, man ließe die Nichtigkeit des Vertrages, wie vorstehend erläutert, außer Betracht, grundsätzlich eine Kündigungsmöglichkeit nach § 60 Abs.1 S.1 VwVfG gegeben.

§ 60 Abs.1S.1 VwVfG kommt nach seinem Wortlaut unmittelbar zur Anwendung, wenn sich wesentliche tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse nach Vertragsschluss ändern (sogenannter Wegfall der Geschäftsgrundlage). Tatsächliche oder rechtliche Umstände, von deren Vorhandensein die Vertragsparteien bei Vertragsschluss ausgingen, können sich aber nicht nur nachträglich ändern, sondern objektiv von Anfang an gefehlt haben. Auch ein solches Fehlen der Geschäftsgrundlage von Anfang an unterfällt in sinngemäßer Anwendung der Regelung des § 60 Abs.1 S.1VwVfG (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2013- zu Stuttgart 21 – Literaturnachweis Stelken/Bonk/Sachs, LVwVfG aaO, § 60 Rn.13 mwN.)

So liegt der Fall hier:

Wie an obiger Stelle bereits festgestellt, verstößt der notarielle Kaufvertrag über die Teilfläche des RAW-Geländes gegen § 90 Abs.1 SächsGemO. Der Stadt Zwickau war dies aber augenscheinlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bewusst. Auf die Nachfrage nach dem geringen Kaufpreis in Höhe von 75.001,00 €, erklärte die Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau sowohl im Stadtrat, wie auch auf der Bürgerversammlung am 21.11.2013, dass ein höherer Kaufpreis nicht möglich gewesen wäre, weil man im ursprünglichen Ankaufvertrag mit der Deutsche Bahn eine sogenannte Mehrerlösklausel vereinbart habe und somit bei einem 75.001,00 € übersteigenden Kaufpreis, jedweder Mehrerlös an die Deutsche Bahn abzuführen sei.

Nachdem der zunächst ohne einen berechtigten Grund unter Verschluss gehaltene notarielle Kaufvertrag vom 06.11.2013, erstmals am 10.12.2013 zusammen mit Auszügen aus dem seinerzeitigen Ankaufvertrag mit der Deutschen Bahn der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist nunmehr festzustellen, dass die Ausgestaltung der zitierten Mehrerlösklausel durchaus einen höheren Kaufpreis zugelassen hätte.

Die Aufwendungen zu denen sich die Stadt Zwickau neben der Übereignung des Grundstückes gegenüber dem Freistaat Sachsen verpflichtet hat, hätten allein aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen im Grundstückskaufpreis Berücksichtigung finden müssen.

So ist unter dem Punkt Mehrerlösklausel in § 5 Nr.3 des damaligen Kaufvertrages zwischen der Stadt Zwickau und der DB geregelt: „**Bei der Errechnung des Mehrerlöses sind die Aufwendungen des Käufers auf den Kaufgegenstand in Abzug zu bringen. Als Aufwendungen des Käufers gelten insbesondere Maßnahmen der Beseitigung von Altlasten auf dem Kaufgegenstand. Als Aufwendungen gelten auch sämtliche Maßnahmen zur Herstellung des Kaufgegenstandes für eine gewerbliche Nutzung....**“

Infolgedessen wäre es aus Sicht der Stadt Zwickau zwingend notwendig und auch rechtlich zulässig gewesen, die bereits getätigten Abriss- und Unterhaltungsaufwendungen und insbesondere die gegenüber dem Freistaat Sachsen in Millionenhöhe zugesagten Erschließungs- und Abrissmaßnahmen im Kaufpreis zu berücksichtigen. Entgegen der Auffassung der Stadt Zwickau wird vorliegend nicht nur ein Grundstück, welches in 2009 angekauft wurde, zum exakt gleichen Preis weiterveräußert, sondern es wird nur eine Teilfläche aus diesem Grundstück verkauft und darüber hinaus Maßnahmen in einem Wert von mind. 7,0 Mio.€ zugesagt.

Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Stadt Zwickau mit der Verpflichtung zur Herstellung der Erschließungsstraße zu einer nicht kalkulierbaren Kostenlast und zudem möglicherweise zu einer unmöglichen Leistung verpflichtet hat.

Die Verpflichtung zur Herstellung der Erschließungsstraße in ihrem vereinbarten Verlauf setzt voraus, dass die Stadt Zwickau noch zwei Flurstücke bzw. Teilflächen aus diesen Flurstücken erwirbt. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 570/21 und 518/16 der Gemarkung Marienthal. Beide Flurstücke befinden sich noch im Besitz der Deutschen Bahn.

Ausweislich der Beschlussvorlage vom 03.09.2013 hat die Stadt Zwickau zugegeben, weder einen Kaufpreis für diese Grundstücke verhandelt zu haben, noch eine Altlastenuntersuchung durchgeführt zu haben. Möglicherweise veräußert die Deutsche Bahn diese Grundstücke überhaupt nicht.

Zudem ist bereits jetzt bekannt, dass das Flurstück 518/16 in der Vergangenheit auch als Mülldeponie genutzt wurde. Demzufolge ist mit Altlasten- und Tragfähigkeitsproblemen zu rechnen. Untersuchungen dazu existieren bislang nicht.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich die Stadt Zwickau, unterstellt man ginge von der Wirksamkeit des notariellen Kaufvertrages vom 06.11.2013 aus, zu einer möglicherweise zukünftig unmöglichen und zudem kostenseitig nicht kontrollierbaren Leistung verpflichtet hat.

Außerdem kann die Behörde auch gemäß § 60 Abs.1 S.2 VwVfG den Vertrag kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Unter Verweis auf Vorgenanntes ist auch dies im vorliegenden Fall zu bejahen.

d) Sonstige Unwirksamkeits- und Kündigungsgründe, bzw. unwirksame Regelungen

aa) Fördermittel Erschließungskosten

Ausweislich der Beschlussvorlage vom 03.09.2013 zum Stadtratsbeschluss vom 26.09.2013 wurde unter Punkt 2 Satz 4 ausgeführt, dass die Verwaltung beauftragt wird, Fördermittel zum Bau der Erschließungsstraße zu beantragen.

Wiederum unter § 4 Nr. 2 des notariellen Kaufvertrages vom 06.11.2013 verpflichtet sich die Stadt Zwickau gegenüber dem Freistaat Sachsen, die Erschließungsstraße auf ihre Kosten herzustellen und gegenüber dem Käufer auch später keine Erschließungskosten, auch nicht im weitesten Sinne, zu erheben.

Somit ist der Kaufvertrag an dieser Stelle nicht vom Stadtratsbeschluss gedeckt. Da diese Regelung unter Umständen einen Fördermitteleinsatz in Millionenhöhe verhindert, muss auch hier eine Kündigungsmöglichkeit im Interesse des Gemeinwohls nach § 60 Abs.1S.2 VwVfG gegeben sein.

bb) Vollmacht Sachgebietsleiterin des städtischen Liegenschafts- und Hochbauamtes

Zum Vertragsschluss am 06.11.2013 handelte Frau Hirschfeld in Vollmacht, ausgestellt von Frau Dr. Pia Findeiß (Oberbürgermeisterin), für die Stadt Zwickau. Ausweislich dieser Vollmacht war Frau Hirschfeld ermächtigt, Handlungen vor dem Notariat hinsichtlich des Verkaufs, der Messungsanerkennung und der Erklärung der Auflassung bezüglich der zu verkaufenden Flurstücke an den Freistaat Sachsen, für die Stadt Zwickau vorzunehmen.

Diese Vollmacht beinhaltet jedoch nicht die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen im Hinblick auf millionenschwere Erschließungs- und Abrissmaßnahmen, sowie im Hinblick auf die Bestellung von Dienstbarkeiten bzw. die Verpflichtung zur Bestellung selbiger. Die Vereinbarung dieser Maßnahmen hätte einer gesonderten Ermächtigung bedurft. Somit ist der notarielle Kaufvertrag vom 06.11.2013 auch aufgrund fehlender Vertretungsmacht zumindest schwebend unwirksam. Demzufolge kann auch aus diesem Grund bis dato kein Vollzug des Stadtratsbeschlusses eingetreten sein.

cc) Unklare Abrissverpflichtung

Unter IV. 2. e) des notariellen Kaufvertrages vom 06.11.2013 wurde geregelt, dass sich die Stadt Zwickau gegenüber dem Freistaat Sachsen verpflichtet, sämtliche Gebäude des ehemaligen RAW-Werkes, die sich nördlich der geplanten Erschließungsstraße befinden, mit Ausnahme des Salzlagers des Bauhofes, auf eigene Kosten abzureißen. Die von der Abrissverpflichtung betroffenen Flächen, welche nicht dem Vertragsgegenstand entsprechen, sind dabei auf dem den als Anlage 3 beigefügten Lageplan violett gekennzeichnet.

Aus dem beigefügten Lageplan ergibt sich jedoch auch eine violett gekennzeichnete Fläche, welche sich südlich der geplanten Erschließungsstraße auf dem Flurstück Nr.570/50 befindet. Auf dieser Fläche sind auch zwei Gebäude eingezeichnet. Fraglich erscheint mithin, ob nun auch diese Gebäude auf dieser Fläche von der Abrissverpflichtung umfasst sein sollen oder nicht.

dd) Erteilung Genehmigung Rechtsaufsicht

Aus der Vielzahl der vorbenannten Gründe hätte auch eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Grundstückskaufvertrag vom 06.11.2013 nicht erfolgen dürfen. Damit wäre der Grundstückskaufvertrag auch aus diesem Grund nicht wirksam zustande gekommen.

Sie wurde dennoch unter dem 10.12.2013 erteilt. Dies geschah mithin zu einem Zeitpunkt als der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheides bereits seit 25.11.2013 eingereicht war.

Aufgrund der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist davon auszugehen, dass zumindest nach einer angemessenen Prüfungsphase zur Zulässigkeit eine Sperrwirkung im Hinblick auf den weiteren Vollzug des Stadtratsbeschlusses und damit auch des Grundstückskaufvertrages eintritt.

Vorliegend erscheint eine Prüfungszeit von maximal 10 Tagen als angemessen und ausreichend. Somit hätte spätestens am 06.12.2013 die Zulässigkeitsprüfung abgeschlossen sein müssen. Infolgedessen wäre eine Sperrwirkung für weitere, den möglichen Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2013 vorantreibende Maßnahmen, ab dem 06.12.2013 anzunehmen gewesen. Mithin hätte danach auch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, welche einen möglicherweise bis dahin schwebend unwirksamen Vertrag wirksam werden lässt, nicht erteilt werden dürfen. Mangels rechtsaufsichtlicher Genehmigung wäre der Vertrag noch immer zumindest schwebend unwirksam. Somit würde auch aus diesem Grund ein Vollzug des Stadtratsbeschlusses ausscheiden.

ee) Vermarktungs- und Vermessungskosten, Kosten Nachtragsbeurkundung

Ausweislich des notariellen Kaufvertrages vom 06.11.2013 verkauft die Stadt Zwickau von dem Flurstück Nr. 570/42 lediglich eine Teilfläche von ca. 193.000 qm (Fläche insgesamt 203.489 qm).

Üblicherweise trägt bei derartigen Geschäften der Käufer die Vermarktungs- und Vermessungskosten der Teilung, welche bei einem längeren Grenzverlauf schnell einmal 10.000,-€ übersteigen können. Die übliche Kostenlast gilt auch für die Nachtragsbeurkundung.

Vorliegend wurde eine von dem üblichen Kostentragungsgrundsatz abweichende Regelung getroffen, ohne das dafür eine Ermächtigung im Stadtratsbeschluss vorgesehen war. Wiederum trifft die Stadt Zwickau eine nicht einkalkulierte Kostenlast.

ff) Rückzugsmöglichkeit für anderen potentiellen Käufer

Unter II.3. letzter Absatz des Grundstückskaufvertrages vom 06.11.2013 wurde versucht eine Regelung dahingehend einzufügen, die es der Stadt Zwickau ermöglichen soll, für den Fall, dass kurzfristig ein neuer Kaufinteressent auftritt, sich vom Vertrag lösen zu können, bzw. den Freistaat Sachsen zu einer Entscheidung über die Zustimmung zum Vertrag, innerhalb einer bestimmten Frist bewegen zu können.

Da der Notarvertrag jedoch am 06.11.2013 unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen bis spätestens zum 31.12.2013 geschlossen wurde, kann die Regelung unter II. 3. letzter Absatz im Notarvertrag vom 06.11.2013 gar keine Wirkung entfalten, weil bereits der Ablauf der ersten 8 Wochenfrist auf den 01.01.2014 fällt. Mit Ablauf des 31.12.2013 wäre der aufschiebend bedingte Vertrag, ohne Zustimmung des Freistaates Sachsen, eh nicht wirksam zustande gekommen.

Auch dies ist eine Regelung, die wohl entgegen dem Verständnis beider Vertragsparteien keine Wirkung entfalten kann.

2. Angebliche Verletzung § 24 Abs.2 S.1 SächsGemO und § 25 Abs.2 S.1 SächsGemO

Entgegen der Auffassung der Stadt Zwickau scheidet auch eine Verletzung von § 24 Abs.2 S.1 SächsGemO aus, weil der Gegenstand des Bürgerbegehrens sehr wohl in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Zwickau fällt.

Es ist vorliegend quasi eine „Urzuständigkeit“ der Stadt Zwickau, wenn sie beschließt ein in ihrem Eigentum stehendes, in ihrem Stadtgebiet befindliches Grundstück an den Freistaat Sachsen zu veräußern und nebenbei noch Erschließungs- und Abrissmaßnahmen in Millionenhöhe zusagt.

Wer sollte sonst dafür zuständig sein?

Soweit die Stadt Zwickau der Bürgerinitiative unterstellt, das Bürgerbegehren wäre auch darauf ausgerichtet gewesen, eine generelle Standortentscheidung für Zwickau insgesamt herbeiführen zu wollen, geht sie fehl.

Ausweislich der Unterschriftenblätter wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass das Bürgerbegehren einzig und allein zur Frage des Verkaufs des RAW-Geländes in Zwickau Marienthal zum Bau einer JVA durchgeführt wird. Dies ergibt sich sowohl aus der fettgedruckten Überschrift des Unterschriftenblattes, als auch aus der fettgedruckten Fragestellung und nicht zuletzt aus der textlichen Begründung selbst.

Das die Bürgerinitiative darüber hinaus die Meinung vertritt, dass ein Gefängnis auch für ganz Zwickau nachteilig wäre, ist ihr gutes Recht und bedeutet mitnichten, dass sie dem Bürger suggerieren wollte, er könne mit seiner Unterschrift den Neubau einer JVA in ganz Zwickau für immer und ewig verhindern.

In der Anzeige im Wochenspiegel vom 13.11.2013 ist überaus deutlich hervorgehoben, dass es um ein Bürgerbegehren einzig und allein um den Standort in Zwickau- Marienthal geht. Dies ist wiederum aus der fettgedruckten Überschrift, als auch aus dem Text erkennbar.

Das die Bürgerbewegung auch jedweden anderen Standort in Zwickau ablehnt, ist eine reine Meinungsäußerung, die über das Bürgerbegehren hinausgeht. Den Zwickauer Bürgern sollte damit einzig und allein verständlich gemacht werden, dass man nach Zielerreichung, welche zunächst in der Verhinderung des JVA-Standortes auf den RAW-Gelände besteht, auch bereit sein wird, gegen weitere mögliche Standorte in Zwickau ins Feld zu ziehen.

Vorstehendes trifft in gleicher Weise auf die verteilte Postwurfsendung vom 13.11.2013 zu.

Im Übrigen erscheint es sehr seltsam anzumuten, wenn die Stadt Zwickau dem mündigen Bürger ihrer Stadt nicht zutraut, trotz umfangreicher Berichterstattung in Rundfunk, Fernsehen und Zeitung, sowie eines eindeutigen Unterschriftenblattes, erkennen zu können, für welchen Inhalt er seine Unterschrift tatsächlich abgibt.

Infolgedessen ist auch ein Verstoß gegen § 25 Abs.2 S.1 SächsGemO zu verneinen.

An dieser Stelle ist jedoch nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Antragsschreiben zum Bürgerbegehren vom 25.11.2013 überaus deutlich gemacht wurde, welche Version des Unterschriftenblattes gelten soll. Es wurde zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geringfügigen Änderungen vom ersten zum zweiten Unterschriftenblatt ausdrücklich unter Inanspruchnahme der zur Änderung berechtigenden Vollmacht auf dem ersten Unterschriftenblatt vorgenommen wurden.

Folglich gilt einzig und allein die zweite Version des Unterschriftenblattes.

Fragwürdig erscheint zudem, warum diese zweite und letzten Endes entscheidende Version des Unterschriftenblattes den einzelnen Stadtratsmitgliedern erst in der Sitzung am 23.12.2013 ausgeteilt wurde und somit nicht Anlage der Beschlussvorlage war. Folglich stand die entscheidende Unterlage, ohne die eine Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens schlichtweg nicht möglich ist, den einzelnen Stadtratsmitgliedern im Vorfeld der Stadtratssitzung nicht zur Verfügung.

Auch dies ist ein Grund der eindeutig für das rechtswidrige Zustandekommen des Stadratsbeschlusses vom 23.12.2013 über die Ablehnung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens spricht.

3. Ergebnis

Schlussendlich ist festzustellen, dass das Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides zur Frage:

„Sind Sie dagegen, dass die Stadt Zwickau das ehemalige RAW-Gelände in Zwickau-Mariantal an den Freistaat Sachsen zum Bau einer Justizvollzugsanstalt verkauft?“

aus vorgenannten Gründen heraus zulässig ist.

Demzufolge ist dem Widerspruch, welcher sich gegen die rechtswidrige Ablehnung des Bürgerbegehrens richtet, stattzugeben.

Es wird um eine zeitnahe Abhilfeentscheidung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Weise
Rechtsanwalt

